

Antrag auf Ausstellung einer schriftlichen Zusicherung

| | | |
|--|--|--|
| | | |
| Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) | | (zuständiges Finanzamt, Steuernummer) |
| Eigentümer (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) | | (zuständiges Finanzamt, Steuernummer) |
| In welcher Funktion stellen Sie den Antrag?: | | <input type="checkbox"/> Eigentümer <input type="checkbox"/> in Vertretung der Eigentümer (Vollmachtsurkunde beifügen) <input type="checkbox"/> sonstiger Bauberechtigter |

An das
Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
Sachgebiet G 44 – Steuer
Hofgraben 4

80539 München

Antrag auf Ausstellen einer schriftlichen Zusicherung nach Art. 25 DSchG i.V.m. §§ 7i, 10f und 11b i.V.m. Nummer 2.3 EStGBeschRL zu §§ 7i, 10f und 11b

Hiermit beantrage ich / wir für das

- Baudenkmal
(Landkreis, Gemeinde, Ort, Straße, Hausnummer, Wohnungs-Einheit)
- des Gebäudes in dem Ensemble
(Landkreis, Gemeinde, Ort, Straße, Hausnummer, Wohnungs-Einheit)

die Erteilung einer schriftlichen Zusicherung.

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Die Baugenehmigung und die zur Bauausführung kommenden genehmigten Baupläne sind als Anlage beigelegt, ebenso das mit der/dem zuständigen Gebietsreferentin/Gebietsreferenten abgestimmte Maßnahmekonzept.

- Baubeginn ist noch nicht erfolgt.

Eine Grundlagenbescheinigung kann nur erteilt werden, wenn die Abstimmung nach nachstehender Nummer 2 **vor Baubeginn** herbeigeführt wurde; dies ist mit der Antragsstellung nachzuweisen.

Sofern mit den Baumaßnahmen bereits begonnen wurde, wird eine Grundlagenbescheinigung erst nach Abschluß der Gesamtmaßnahme regelmäßig erteilt, eine schriftliche Zusicherung hingegen nicht mehr.

.....
Steuerpflichtiger/ Eigentümer/ Antragsteller (Ort, Datum, Unterschrift)

Antrag auf Ausstellung einer schriftlichen Zusicherung

2. Hinweise:

Die Inanspruchnahme von steuerlichen Vergünstigungen setzt jeweils die Vorlage einer Grundlagenbescheinigung bei den Finanzbehörden voraus. Für die Erteilung dieser Bescheinigung ist in Bayern allein das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zuständig.

Die Grundlagenbescheinigung kann erst nach Abschluss der Baumaßnahme, in den Fällen von § 10f Abs. 2, § 11b EStG (Erhaltungsaufwand) auch für einzelne abgeschlossene Jahresabschnitte, beantragt werden.

Für das Genehmigungsverfahren zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Bayern erließen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst am 22. Februar 2017 Bescheinigungsrichtlinien:

<http://www.blfd.bayern.de/medien/bescheinigungsrichtlinien-7i-10f-11b.pdf>

Die Vergünstigungen gemäß §§ 7i, 11b und 10f EStG können nur in Anspruch genommen werden, wenn u. a. über die Baumaßnahme rechtzeitig vor ihrem Beginn zwischen dem jeweiligen Steuerpflichtigen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bis in die Einzelheiten Einvernehmen erzielt (= Abstimmung i. S. v. § 7i Abs. 1 Satz 6 EStG) wurde und dann entsprechend dieser Abstimmung die Baumaßnahme erfolgt. Bei neu auftretenden Fragestellungen während der Ausführung, die ein Abweichen von dem abgestimmten Projekt erfordern, ist in jedem Falle eine erneute Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege erforderlich. Gespräche mit der Unteren Denkmalschutzbehörde genügen insoweit nicht.

Bei Nichtbeachtung dieser einkommensteuerrechtlichen Abstimmung darf eine Bescheinigung nicht erteilt werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahme wird das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ggf. aufgrund eines Ortstermins prüfen, ob die Arbeiten entsprechend der Abstimmung ausgeführt wurden. Dieses Abstimmungsverfahren, das Erlaubnisverfahren nach Art. 6 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes bzw. das Baugenehmigungsverfahren haben unterschiedliche Prüfungsinhalte und können sich nicht gegenseitig ersetzen.

Grundsätzlich können nur Aufwendungen die nach Art und Umfang dazu erforderlich sind, das Gebäude oder den Gebäudeteil als Denkmal zu erhalten oder sinnvoll zu nutzen, bescheinigt werden.

Bitte bedenken Sie, daß vollständig eingereichte Unterlagen zu einer Verkürzung der Bearbeitungszeit führen!

Zur Prüfung für die Grundlagenbescheinigung sind später folgende Unterlagen einzureichen.

Antrag, Die Baugenehmigung und die zur Bauausführung kommenden genehmigten Baupläne bzw. den Erlaubnisbescheid, mit dem zu Grund liegenden Antrag und der Maßnahmenbeschreibung. Eine Auflistung der bescheinigungsfähigen **Original-Handwerker-Rechnungen (auch bei Abschluss eines GU Vertrages)** und Einzelbelege, durchnummeriert, geordnet nach Gewerken oder chronologisch und nachvollziehbar aufsummiert. Entsprechend der Auflistung sind die einzelnen Original Handwerkerrechnungen in der Reihenfolge der Übersicht abzuheften; eine Bauträger- oder WEG- Eigentümerliste mit Angabe der einzelnen Wohneinheiten, Lage im Haus, Name des Eigentümers, vollständige Adresse, Aufteilungsvorschlag in 1/1000, Anteil der Aufwendungen an der beantragten Gesamtsumme, (Anteil Grund und Boden, Anteil Altbausubstanz und den Kaufpreis im Fall der Sanierung durch den Bauträger). Grundlagenbescheinigung ist im Übrigen gebührenpflichtig.